OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601410/12/KLi/PHa

Datum:
Linz, 2. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der G S L, geb. x, L, M, vom 17. Mai 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 25. April 2016 GZ VerkR96-3592-2015, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Kraftfahrgesetzes (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2 und 4 Folge gegeben, von der Verhängung einer Strafe abgesehen und der Beschwerdeführerin eine Ermahnung gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erteilt.

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 3 Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 und 4 ist gemäß § 25a VwGG eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde

und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 und 3 ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit Straferkenntnis vom 25. April 2016, GZ VerkR96-3592-2015, unter Spruchpunkt 1) die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 38 Abs. 1 lit. a StVO, unter Spruchpunkt 2) eine Übertretung gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz KFG, unter Spruchpunkt 3) eine Übertretung gemäß § 102 Abs. 1 KFG iVm § 18 Abs. 1 KFG und unter Spruchpunkt 4) eine Übertretung gemäß § 22 Abs. 2 erster Satz StVO vorgeworfen und über sie Geldstrafen in der Höhe von 1) gemäß 99 Abs. 3 lit. a StVO 50,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden), 2) gemäß § 134 Abs. 3c KFG 60,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden), 3) gemäß § 134 Abs. 1 KFG 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) und 4) gemäß § 99 Abs. 3 lit. i StVO 14,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) verhängt. Weiters wurde sie von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von insgesamt 16,40 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegen folgende Tatvorwürfe zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe):

„1) Sie haben am 06.11.2015 um 08:04 Uhr in der Gemeinde L, W Straße 39, trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

2) Sie haben als LenkerIn am 06.11.2015 um 08:04 Uhr, in der Gemeinde L, auf der Bx aus der Richtung xstraße kommend, während der Fahrt ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung im Sinne der Verordnung vom 11. Mai 1999, BGBL. Nr. II/152/1999 telefoniert. Dies wurde bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO festgestellt. Sie haben die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl Ihnen dies angeboten wurde.

3) Sie haben sich als LenkerIn am 06.11.2015 um 08:04 Uhr, in der Gemeinde Leonding, auf der Bx bei km. 4.951, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuges entspricht, da festgestellt wurde, dass beim PKW die Bremsleuchte(n) links nicht funktionierte(n).

4) Sie haben als LenkerIn eines Fahrzeuges am 06.11.2015 um 08:05 Uhr, in der Gemeinde L, auf der Bx bei km. x, Schallzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erforderte.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen aufgrund der Anzeige als

erwiesen anzusehen seien. Die verhängten Geldstrafen seien unter Hinweis auf § 19 VStG, die geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf, das Ausmaß ihres Verschuldens und das Nichtvorliegen von erschwerenden bzw. mildernden Umständen begründet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf am 17. Mai 2016 Beschwerde bei der belangten Behörde erhoben, mit welcher das Straferkenntnis sowohl im Hinblick auf den Schuldspruch als auch auf die Strafhöhe zur Gänze angefochten wurde.

Inhaltlich bringt die Bf vor, dass sie keine Schuld am Einfahren in die Kreuzung bei Rotlicht gehabt habe, da sie bei Grünlicht eingefahren sei und das Fahrzeug vor ihr einen Fußgänger über die Straße gehen habe lassen. Dies habe sie zu spät bemerkt, sodass sie bei Rot im Kreuzungsbereich gestanden sei. Während sie auf das Grünsignal gewartet habe, habe das Handy am Beifahrersitz geklingelt und sie habe deshalb nur kurz nachgesehen wer anruft. Weiters führte sie an, dass aus ihrer Sicht der Fußgänger bei Rot die Kreuzung gequert habe und sie deshalb die Hupe betätigt habe. Betreffend den Vorwurf des defekten Rücklichtes gab sie an, dass sie selbst die Beamten darauf aufmerksam gemacht habe, da die Beamten sie lediglich aufgrund der zuvor angeführten Übertretungen anhalten hätten wollen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Oktober 2016, zu welcher die Bf (verspätet) erschienen ist. Die belangte Behörde ist entschuldigt von dieser ferngeblieben. Die Bf wurde zum vorliegenden Sachverhalt befragt. In dieser Befragung führte sie nochmals die schon zuvor in der Beschwerde geschilderten Begründungen für die ihr angelasteten Übertretungen an.

2. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

2.1. Mit Strafverfügung vom 16. November 2015 der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurden der Bf die im Spruch genannten Verwaltungsübertretungen vorgeworfen. Am 24. November 2015 gab sie bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land an, dass sie einen Einspruch in den nächsten Tagen erheben werde. Aufgrund ihres Wohnsitzes wurde der gesamte Akt an die Bezirkshauptmannschaft Perg gemäß § 29a VStG zur weiteren Bearbeitung abgetreten.

2.2. Am 6. November 2015 um 8:04 Uhr lenkte die Bf das KFZ VW Golf, rot, KZ: x in L, im Kreuzungsbereich xstraße / W Straße aus der Fahrtrichtung xstraße kommend auf der B x (W Straße). Sie fuhr bei Grünlicht in die Kreuzung ein. Auf Grund von die Fahrbahn kreuzenden Fußgängern musste das vor dem KFZ der Bf befindliche KFZ anhalten, sodass die BF ihr KFZ ebenfalls anhalten musste. Während sich die Bf noch im Kreuzungsbereich befand, schaltete die Ampel auf Gelblicht um.

Nachdem die Bf der Auffassung war, dass die Fußgänger bei Rotlicht die Fahrbahn querten, betätigte sie die Hupe.

Während sich die Bf im Kreuzungsbereich befand, läutete ihr Handy. Sie nahm das Handy zur Hand, um feststellen zu können, von wem der Anruf stammte. Danach legte sie das Handy wieder zur Seite.

Ob die linke Bremsleuchte am KFZ der Bf funktionierte oder nicht, kann nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die Sachverhaltsfeststellungen gründen auf den Akteninhalt und die Ergebnisse der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Mit der Bf wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Der Bf wurde die Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt darzulegen.

3.2. Die vorgebrachten schriftlichen Ausführungen sowie die Aussagen, welche von der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung getätigt wurden, sind schlüssig und insofern glaubhaft.

Insbesondere die Angaben dazu, dass die Bf noch bei Grünlicht in die Kreuzung eingefahren ist, dort aufgrund von die Fahrbahn querenden Fußgängern aber aufgehalten wurde, hat die Bf schlüssig und nachvollziehbar geschildert. Sie verstrickte sich trotz umfassender Befragung in keinerlei Widersprüche, sodass ihre Darstellung glaubhaft ist. Die Betätigung der Hupe und die Verwendung des Handys hat die Bf im Zuge ihrer Vernehmung selber zugestanden.

Ob das linke Bremslicht funktionierte, konnte nicht mehr mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werde.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

1. Gemäß § 38 Abs. 1 lit. a StVO gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet den Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten, wenn eine Haltelinie vorhanden ist.

Gemäß § 102 Abs. 3 5. Satz KFG ist während des Fahrens dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung verboten.

§ 102 Abs. 1 KFG besagt, dass der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen darf, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 18 Abs. 1 KFG lautet: Mehrspurige Fahrzeuge, abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen und ausgenommen die Fälle des Abs. 2 müssen hinten mit zwei, Fahrzeuge der Klasse M1 mit drei Bremsleuchten ausgestattet sein. Die Anbringung einer zusätzlichen mittleren hochgesetzten Bremsleuchte oder eines Paares zusätzlicher hochgesetzter Bremsleuchten ist zulässig, sofern nicht schon eine dritte, mittlere Bremsleuchte vorhanden ist. Bremsleuchten sind Leuchten, mit denen beim Betätigen der Betriebsbremsanlage (§ 6 Abs. 3), bei Anhängern der Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges, rotes Licht ausgestrahlt wird (Bremslicht). Dieses Licht muss sich vom Schlusslicht (§ 14 Abs. 4) durch größere Lichtstärke deutlich unterscheiden.

§ 22 Abs. 2 erster Satz StVO besagt, dass die Abgabe von Schallzeichen (Abs. 1) unbeschadet der Bestimmungen über das Hupverbot (§ 43 Abs. 2) verboten ist, wenn es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert.

2.
2.1. Die Feststellungen zur Bf, deren Fahrzeug, Tatzeit und Tatort ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde. Diese generellen Sachverhaltsfeststellungen werden auch von der Bf nicht bestritten, sodass diese dem Erkenntnis zugrunde gelegt werden können.

2.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 gab die Bf bezüglich des gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage an, dass sie noch bei grünem Licht in die Kreuzung eingefahren sei, aber aufgrund von Fußgängern mitten in der Kreuzung zum Stehen gekommen sei. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben, dass bei Einfahrt in die Kreuzung die Verkehrssignalanlage noch auf Grünlicht geschaltet war.

2.3. Hinsichtlich Spruchpunkt 3, wonach sich die Bf nicht vor Antritt der Fahrt davon überzeugt hat, dass das von ihr verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da das linke Bremslicht des PKW nicht funktionierte, konnte dieser Vorwurf nicht einwandfrei festgestellt werden.

2.4. Nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" reicht es für eine Bestrafung nicht aus, wenn die Begehung einer Verwaltungsübertretung durch einen Beschuldigten wahrscheinlich ist, sondern es müssen so eindeutige Beweise vorliegen, dass kein vernünftiger Grund verbleibt, an der Begehung der Übertretung durch den Beschuldigten zu zweifeln.

2.5. Es war daher der Beschwerde stattzugeben, die Spruchpunkte 1 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

3.
3.1. Zur Verwendung eines Handys hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Juli 2000, 2000/02/0154 Nachfolgendes ausgeführt:

„Das im § 102 Abs. 3 KFG geregelte Verbot für den Lenker, während des Fahrens ohne Verwendung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren, umfasst jede Verwendung eines Handys ohne Freisprecheinrichtung zu Fernsprechzwecken, wie etwa auch aus welchen Gründen immer gescheiterte Versuche, das Mobiltelefon während des Lenkens (ohne Freisprecheinrichtung) in Betrieb zu nehmen.
Diese Auslegung stimmt auch mit dem in § 102 Abs. 3 KFG zum Ausdruck gebrachten Grundsatz überein, wonach der Lenker die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten muss; können nämlich Fahrmanöver nicht auf bloße Lenkbewegungen (Bedienen des Lenkrades) reduziert werden, sondern ist daneben auch noch die Betätigung von anderen Fahrzeugeinrichtungen (z.B. die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers) erforderlich, könnte dem erwähnten Grundsatz betreffend das

Festhalten der Lenkvorrichtung nicht entsprochen werden, wenn gleichzeitig ein Mobiltelefon (auch ohne Zustandekommen eines Gespräches) bedient wird."

3.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, in wie weit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werte ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und in wie weit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurück zu führen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte. Nach Abs. 3 leg.cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

3.3. Im vorliegenden Fall hat sich ergeben – und wurde von der Bf auch zugestanden – dass die Bf während der Fahrt ihr Mobiltelefon zur Hand nahm und dieses verwendete. Auch das Betätigen der Hupe wurde von der Bf zugestanden.

3.4. Unrichtig ist, dass keine Milderungsgründe vorliegen würden.

Die Bf hat sich zu diesen Tatvorwürfen geständig verantwortet. Nachdem einschlägige Vormerkungen nicht aufscheinen, ist außerdem der Milderungsgrund der Unbescholtenheit heranzuziehen.

Erschwerungsgründe liegen demgegenüber tatsächlich nicht vor.

Insofern konnte hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 4 mittels Ermahnung vorgegangen werden.

4.
Die Bf hat weder Verfahrenskostenbeiträge für das Verfahren vor der belangten Behörde noch für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

IV.

Unzulässigkeit der Revision:

Spruchpunkt 1 und 4:
Bezüglich Spruchpunkt 1 und 4 ist die ordentliche Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

Spruchpunkt 2 und 3:
Bezüglich Spruchpunkt 2 und 3 ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Spruchpunkt 1 und 4:
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Spruchpunkt 2 und 3:
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer